



Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt»

Stand: 01.10.2020

Der Vorstand des Instituts für Ökologisch-systemische Therapie beschliesst nach erfolgter Genehmigung dieses Reglements durch die FSP (verantwortliche Organisation):

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt den Weiterbildungsgang «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt, und gilt für Psychologinnen und Psychologen, welche diese Weiterbildung absolvieren¹.

² Es basiert auf den Anforderungen gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG; SR 935.81), Psychologieberufeverordnung (PsyV; SR 935.811) und Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (AkkredV-PsyG; SR 935.811.1), einschliesslich der Qualitätsstandards für den Bereich Psychotherapie (Stand 01.01.2014).

1. Abschnitt: Durchführung und verantwortliche Organisation

Durchführung und verantwortliche Organisation

Art. 2

¹ Das Institut für Ökologisch-systemische Therapie, nachfolgend Weiterbildungsinstitut genannt, führt den Weiterbildungsgang durch.

² Verantwortliche Organisation gemäss den Bestimmungen des PsyG ist die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), nachfolgend verantwortliche Organisation genannt.

³ Rollen und Aufgaben des Weiterbildungsinstituts und der verantwortlichen Organisation sind im Organisationsreglement beschrieben.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziele

Art. 3

¹ Ziel des Weiterbildungsgangs ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

² Die Ausgestaltung des Weiterbildungsgangs setzt die Ziele gemäss Art. 5 PsyG um.

³ Die spezifischen Ziele, Schwerpunkte und Leitlinien des Weiterbildungsgangs sind im Leitbild formuliert.

¹ Ärztinnen und Ärzte können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe den Titel «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» erlangen.

**Weiterbildungsteile und
Umfänge**

Art. 4

- ¹ Der Weiterbildungsgang umfasst die folgenden Weiterbildungsteile:
- a. Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten
 - b. eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten
 - c. Supervision: mindestens 200 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
 - d. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting;
 - e. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung. Bei geringerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.
 - f. 10 Fallberichte über abgeschlossene oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle aus der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit;

² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss Kompetenzprofil FSP für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgerichtet.

Wissen und Können

Art. 5

¹ Der Weiterbildungsgang einschliesslich Leitbild sind im «Curriculum «Psychotherapie mit systemischem Schwerpunkt» (nachfolgend: Curriculum) beschrieben.

² Die Beschreibung der einzelnen Module umfasst: Titel, Umfang, Lerninhalte, Lernziele, Dozierende, Lern- und Lehrmethoden, Dauer und Umfang.

Supervision

Art. 6

¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene psychotherapeutische Tätigkeit bei qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren zu reflektieren und lernend zu verbessern.

- ² Supervisorinnen und Supervisoren sind Trägerinnen und Träger
- a. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychotherapie und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie oder
 - b. eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschlusses in Psychotherapie und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie oder
 - c. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie und
 - d. verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der systemischen Weiterbildung und in der

Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

³ Die Weiterzubildenden müssen 175 Einheiten der Supervision in systemischer Supervision absolvieren, 25 Einheiten können in einer anderen Therapierichtung erfolgen.

⁴ Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftragsgebende wird im Umfang bis zu 25 Einheiten anerkannt. Supervision durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.

⁵ Die Weiterzubildenden lassen sich vom Weiterbildungsinstitut vor Beginn der Supervision bei einer Supervisorin oder einem Supervisor jeweils bestätigen, dass diese/r die diese Anforderungen erfüllt.

⁶ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 6 Weiterzubildenden.

Selbsterfahrung

Art. 7

¹ Ziele der Selbsterfahrung sind:

- a. Kennenlernen der systemischen Psychotherapie aus Sicht der Patientin oder des Patienten;
- b. Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und Einstellungen;
- c. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

² Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten sind Trägerinnen und Träger

- a. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychotherapie und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie oder
- b. eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungsabschlusses in Psychotherapie und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie oder
- c. eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels in Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz und eines Weiterbildungsabschlusses in systemischer Psychotherapie,
- d. verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Verleihung des Weiterbildungstitels.

³ Mindestens 75 Einheiten Selbsterfahrung müssen in systemischer Selbsterfahrung absolviert werden, 25 Einheiten können in einer anderen Therapierichtung erfolgen.

⁴ Die Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten und nahen Angehörigen ist nicht zulässig.

⁵ Die Selbsterfahrung im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 12 Weiterzubildenden pro Selbsterfahrungstherapeut/in.

Klinische Praxis

Art. 8

¹ Die Weiterzubildenden absolvieren ihre klinische Praxis während mindestens zwei Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung gemäss *Anhang 1* zu diesem Reglement. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend. Der Beschäftigungsgrad soll in der Regel nicht 50% einer Vollzeitstelle unterschrei-

ten.

² Ziele der klinischen Praxis sind:

- die theoretisch bekannte Psychopathologie verschiedener Krankheits- und Störungsbilder in praktischer Erfahrung kennenlernen, in ihrer Symptomatik beschreiben, mit angemessenen Hilfsmitteln differenzialdiagnostisch abklären und einordnen können;
- Kennenlernen unterschiedlicher Behandlungsformen einschliesslich nicht psychologischer Formen (Medikation, Kunsttherapie, u.a.)
- professionelle Erfahrung im Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten und mit der Planung, Durchführung und Evaluation von psychotherapeutischen Verfahren sammeln;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Funktionsträgern in Institutionen des Gesundheits-, Rechts- und Sozialwesens kennen lernen.

³ Die Suche nach einer geeigneten Stelle für die klinische Praxis liegt im Verantwortungsbereich der Weiterzubildenden.

⁴ Das Weiterbildungsinstitut unterstützt und berät die Weiterzubildenden bei Bedarf bei der Stellensuche. Eine Verpflichtung zur Vermittlung einer Anstellung oder von Patientinnen oder Patienten besteht weder für das Weiterbildungsinstitut noch für die verantwortliche Organisation.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit und Fallberichte

Art. 9

¹ Die Weiterzubildenden sammeln im Rahmen der klinischen Praxis und/oder einer Anstellung in einer psychotherapeutischen Praxis (in Delegation) praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Patientinnen oder Patienten bzw. Klientinnen oder Klienten mit verschiedenen Störungsbildern im Umfang von mind. 500 Einheiten.

² Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit wird von Supervisorinnen und Supervisoren, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 Abs. 2 erfüllen, supervidiert.

³ Die Weiterzubildenden erstellen mindestens zehn Fallberichte zu abgeschlossenen oder laufenden Psychotherapien gemäss den im Beurteilungs- und Prüfungsreglement festgehaltenen inhaltlichen und formalen Anforderungen.

Evaluation auf Therapeuten-Patienten-Ebene

Art. 10

¹ Die Weiterzubildenden evaluieren die Prozess- und Ergebnisqualität der zehn Psychotherapien, welche den Fallberichten zu Grunde liegen, mittels der standardisierten Verfahren HoNOS und BSCL, dem halbstandardisierten PRISM-T sowie basierend auf dem beziehungsökologischen Fokus, an denen die Patienten und Patientinnen beteiligt sind².

² Die Ergebnisse dieser Evaluationen dienen

- a. dem Weiterzubildenden zur Reflexion über Stärken und

² Revidiert per 01.10.2020

Schwächen des psychotherapeutischen Verfahrens und Prozesses im Rahmen der Supervision;

- b. dem Weiterbildungsinstitut zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

³ Die Evaluation auf Therapeuten-Patienten-Ebene darf nur durchgeführt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Patientin oder des Patienten sowie des Arbeitgebers des Weiterzubildenden vorliegen.

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Art. 11

¹ Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner setzen sich zusammen aus eidgenössisch anerkannten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzten FMH für Psychiatrie und Psychotherapie.

² Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Dozierende, Supervisorinnen und Selbsterfahrungstherapeuten) sind fachlich und didaktisch qualifiziert, erfüllen die Anforderungen gemäss AkkredV-PsyG und bilden sich regelmässig fort.

³ Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, deren Funktionen und das Auswahlverfahren sind im Organisationsreglement des Weiterbildungsinstituts geregelt.

Präsenz

Art. 12

¹ Grundsätzlich besteht eine Präsenzpflcht für alle Teile und Module der Weiterbildung.

² Verpasste Weiterbildungsveranstaltungen (Module) des Aufbaukurses können bis im Umfang von 10% mittels Kompensationsarbeiten, welche mit den Dozierenden abgesprochen werden, nachgeholt werden.

³ Es liegt in der Verantwortung des Weiterzubildenden die Möglichkeit der Kompensation wahrzunehmen und die Dozierenden des betreffenden Moduls anzusprechen.

⁴ Bei Absenzen (inkl. Kompensationen) von mehr als 10% müssen die betreffenden Module kostenpflichtig wiederholt oder durch Module mit äquivalentem Inhalt ersetzt werden.

⁵ Verpasste Einheiten in Gruppensupervision können auf Anfrage und nach Möglichkeit in einer anderen Supervisionsgruppe des Weiterbildungskurses oder mittels durch die Weiterzubildenden zu finanzierenden Einzelsupervisionen nachgeholt werden.

Nachweisheft

Art. 13

¹ Die Weiterzubildenden dokumentieren die absolvierten Weiterbildungsleistungen (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) im persönlichen Nachweisheft.

² Das Nachweisheft mit allen detaillierten Angaben wird zu Beginn der Weiterbildung den Weiterzubildenden abgegeben.

Leistungsnachweise und Schlussprüfung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis, Fallberichte) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung bestanden hat.</p> <p>² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.</p>
Abschlussbestätigung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung, genannt Graduierungsurkunde aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.</p> <p>² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.</p>
Dauer	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Weiterbildung dauert mindestens vier Jahre und maximal sechs Jahre.</p> <p>² Die Studiendauer kann auf Antrag der Weiterzubildenden an das Weiterbildungsinstitut verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs trotz Verlängerung erreicht werden können.</p>
Räumliche und technische Ausstattung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen finden in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsinstituts statt.</p> <p>² Es stehen zeitgemässe technische Hilfsmittel und Infrastrukturen für die Weiterbildungsveranstaltungen zur Verfügung.</p>
Kosten	<p>Art. 18</p> <p>Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie sind im Anhang 2 zu diesem Reglement aufgeführt.</p>
Leistungsbescheinigungen	<p>Art. 19</p> <p>Das Weiterbildungsinstitut erteilt auf Antrag der Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussprüfung eine schriftliche Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsleistungen.</p>

3. Abschnitt: Zulassung

Psychologinnen und Psychologen

Art. 20

¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,

- a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
- b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannte ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt und
- c. wer während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht hat.

² Als genügende Studienleistung im Bereich der Psychopathologie (Störungswissen) und der klinischen Psychologie gelten 12 ausgewiesene ECTS, wobei die Hälfte vor Beginn der Weiterbildung und die zweite Hälfte spätestens nach den ersten zwei Jahren der Weiterbildung absolviert sein muss.

³ Wer in seinem Masterstudium den Vertiefungsschwerpunkt «Klinische Psychologie» gewählt hat, hat den erforderlichen Umfang in Psychopathologie erfüllt.

⁴ Psychologinnen und Psychologen können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie erlangen.

Ärztinnen und Ärzte

Art. 21

¹ Zum Weiterbildungsgang oder zu Teilen von diesem können zudem Ärztinnen und Ärzte, die im Besitz eines eidgenössischen Arztdiploms oder eines vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms sind, zugelassen werden.

² Ärztinnen und Ärzte können nach Abschluss des Weiterbildungsgangs nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe den Titel «Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» erlangen.

³ Im „Informationspapier für Ärztinnen und Ärzte“ ist deren Weiterbildungsgang geregelt (https://psychotherapieausbildung.ch/wp-content/uploads/informationspapier_AerztInnen.pdf).

Rahmenbedingungen

Art. 22

¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsgang wird nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

4. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 23

¹ Die Weiterbildungsveranstaltungen beginnen in der Regel im September.

² Bewerberinnen und Bewerber können sich bis einen Monat vor Beginn für die Aufnahme zum nächsten Weiterbildungsgang bewerben.

³ In Ausnahmefällen nimmt die Leitung des Weiterbildungsinstituts

auch Bewerbungen ausserhalb der Anmeldefrist entgegen.

Bewerbungsunterlagen

Art. 24

¹ Bewerberinnen und Bewerber um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der Institutsleitung ein:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular
- Motivations schreiben
- Curriculum vitae
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:

- a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms oder
- b. Bestätigung der zuständigen Bundesstelle bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses
- c. Nachweis der genügenden Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie

Eignung

Art. 25

¹ Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden bei Klärungsbedarf zu einem kostenpflichtigen Orientierungsgespräch (Kosten gemäss Anhang 2) eingeladen. In diesem Gespräch werden die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung eingeschätzt.

² Sofern noch offene Weiterbildungsplätze zu vergeben sind und die generelle Eignung positiv eingeschätzt wird, wird die oder der Weiterzubildende in den Weiterbildungsgang aufgenommen.

Entscheid

Art. 26

Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang mit Verfügung.

Weiterbildungsvertrag

Art. 27

¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst das Weiterbildungsinstitut mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab.

² Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.

³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der verantwortlichen Organisation.

5. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz

Art. 28

¹ Weiterbildungsleistungen, welche die Bewerberin oder der Bewerberin ausserhalb des Weiterbildungsgangs absolviert hat, können auf Antrag der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.

² Die verantwortliche Organisation eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid mit Verfügung.

³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.

6. Abschnitt: Eidgenössischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie

Voraussetzungen

Art. 29

Psychologinnen und Psychologen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben, können den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie beantragen.

Verfahren

Art. 30

¹ Das Weiterbildungsinstitut stellt der verantwortlichen Organisation im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie.

² Die verantwortliche Organisation entscheidet über den Antrag, sorgt für die notwendige Koordination mit dem Bund (Ausstellen der Bundesurkunde) und eröffnet der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden den Entscheid betreffend die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mit Verfügung.

7. Abschnitt: Qualitätssicherung und -entwicklung

Evaluation

Art. 31

¹ Das Weiterbildungsinstitut wertet den Weiterbildungsgang systematisch wie folgt mit standardisierten Fragebögen aus:

- a. mündliche und schriftliche Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner am Ende jeden Moduls (Wissen und Können) und der Supervision im Gruppensetting (jährlich) durch die Weiterzubildenden;
- b. Beurteilung der Weiterbildung einmal jährlich durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner;
- c. am Ende des ersten Jahres beurteilen die Weiterzubildenden ihre eigenen Lernfortschritte und Kompetenzen unter dem Gesichtspunkt der Qualität der Weiterbildung.

² Die verantwortliche Organisation wertet den Weiterbildungsgang durch Befragung der Absolventinnen und Absolventen mittels eines standardisierten Fragebogens kurz nach ihrem Weiterbildungsab-

schluss aus.

³ Das Weiterbildungsinstitut berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 32

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Intimsphäre von Patientinnen und Patienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über psychotherapeutische Verfahren mit Patientinnen und Patienten müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Patientinnen und Patienten muss unmöglich sein. Dasselbe gilt sinngemäss für die Fallsupervision.

³ Sämtliche Weiterbildnerinnen und Weiterzubildenden (Dozierende, Supervisoren/innen, Selbsterfahrungstherapeut/innen) sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Patientinnen und Patienten und deren Behandlung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 33

¹ Verfügungen der verantwortlichen Organisation können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der FSP angefochten werden.

² Auf das Beschwerdeverfahren findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) Anwendung.

⁴ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission FSP kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 34

¹ Dieses Reglement ersetzt die bisher geltenden Informationen des „Informationspapiers für Psychologinnen und Psychologen“ (Stand 16.05.2019).

² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab dem 15.05.2020 nach diesem Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 35

Dieses Reglement tritt auf den 15. 05.2020 in Kraft.

Publikation

Art. 36

Dieses Studienreglement und das Curriculum einschliesslich Leitbild sind auf der Webseite des Weiterbildungsinstituts (www.psychotherapieausbildung.ch) publiziert und deren Webseite ist auf derjenigen der verantwortlichen Organisation (www.psychologie.ch) verlinkt.

Zürich, 15.05.2020

Für das Weiterbildungsinstitut IÖST:



Barbara Ganz, Dipl. Psych. FH

Vorstandsmitglied, Ressort Weiterbildung
Psychotherapie

Bern, 15.05.2020

Von der FSP genehmigt:



Dr. Muriel Brinkroff

Anhang 1 (Art. 8 Abs. 1):
Einrichtungen für die klinische Praxis

Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung	
Definition	Bei der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung handelt es sich um stationäre oder ambulante Einrichtungen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft, die auf die Behandlung von psychischen Störungen und Krankheiten spezialisiert sind. Die Behandlungsoptionen der Einrichtung schliessen sowohl psychotherapeutische Verfahren als auch die Behandlung mit Medikamenten ein.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrische Kliniken - Psychiatriepraxis (in Delegation) - Ambulatorien mit psychotherapeutischen Dienstleistungen - Andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern diese über einen expliziten psychotherapeutischen Auftrag der Trägerschaft (z.B. Kanton) verfügen und Klientinnen oder Klienten behandeln, die insgesamt ein breites Spektrum an psychischen Störungen oder Krankheiten abdecken. - Rehabilitationskliniken - Suchtkliniken³
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psychologe - die eigene psychotherapeutische Tätigkeit garantiert - idealerweise Institution mit breitem Spektrum von Störungen und psychischen Krankheiten - Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (psychologische Psychotherapeut/in oder Psychiater/in) - Supervision der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit durch institutionsinterne oder -externe/n Supervisor/in ist gewährleistet
Tätigkeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Diagnostik, Therapieplanung, -durchführung und -evaluation - Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzte, insbesondere Psychiatern sowie anderen Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

³ Revidiert per 01.10.2020

Psychosoziale Institutionen	
Definition	Psychosoziale Einrichtungen bieten ein breites Spektrum an stationären oder ambulanten Leistungen im Rahmen der psychosozialen/sozialpsychiatrischen Versorgung und sind mit anderen Gesundheits- und Sozialdiensten vernetzt. Sie wenden sich an Menschen in psychischen Problemsituationen (akute Krisen, soziale Probleme, Suchtprobleme, etc.), um diesen individuelle Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen zu bieten.
Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenhäuser (ohne Schwerpunkt Psychotherapie) - Schulpsychologische Dienste - Frauenheime - Sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche - Altersheime - Spezialklinik zur Behandlung von Essstörungen - Psychologische Beratungsdienst
Anstellung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung als Psychologe - Die psychologische Beratung und Begleitung von Menschen in psychischen Problemsituationen sind garantiert. - Fachliche Begleitung durch qualifizierte Fachperson (z.B. Psycholog/in) - Eigene psychotherapeutische Tätigkeit kann, muss aber nicht garantiert sein - Falls eigene psychotherapeutische Tätigkeit möglich ist, muss die Supervision durch institutionsinterne/n oder -externe/n Supervisor/in gewährleistet sein
Tätigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kundinnen und Kunden mit psychosozialen Störungen oder in psychischen Belastungssituationen und bei Bedarf Durchführung psychologischer Abklärungen - Planung, Durchführung und Evaluation präventiver oder curativer psychologischer Interventionen - Zusammenarbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Fachpersonen z. B. aus dem Gesundheits-, Sozial-, Justiz- oder Bildungswesen - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Funktion

